



Verfügung 64/2026 (Amtsblatt 14/2026 vom 29.07.2026)

Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern

Abschnitt 8.4 der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ wird mit Wirkung zum 10.05.2027 wie folgt neu gefasst:

„Für portierte Rufnummern muss vom ursprünglich abgebenden Anbieter (originärer Zuteilungsnehmer), vom aktuell abgebenden Anbieter und vom aktuell aufnehmenden Anbieter gemäß der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN; siehe auch Mitteilung 108/1997 vom 16.7.1997) verfahren werden. Ab dem 10.05.2027 gilt die Version 21.0.0.

Die Spezifikation ist im Internet verfügbar unter www.aknn.de und erhältlich bei der

Bundesnetzagentur
Referat 120
Postfach 8001
53105 Bonn

nummerierung@bnetza.de.

Rufnummern dürfen nur geschaltet werden, wenn das Portierungsdatenaustauschverfahren angewendet wird.

Wird eine portierte Rufnummer der Klasse 4 frei (Kündigung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz ohne weitere Portierung), muss sie an den originären Zuteilungsnehmer zurückgegeben

werden. Die Rückgabe soll erst drei Monate nach dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgen, damit dem bisherigen Anbieter innerhalb dieser Frist eine Wiedertzuteilung an den bisherigen Kunden möglich ist. Solange die Rufnummer nicht zurückgegeben ist, kann sie zu einem anderen Anbieter portiert werden. Eine abgeleitete Zuteilung an andere Teilnehmer darf erst nach der Rückgabe und nur durch den originären Zuteilungsnehmer erfolgen.“

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 30.07.2026, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

120-1 3821-1